

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der INSTADRIVE GmbH (DE)

Stand: 30.06.2023

## 1. Vertragsparteien

1.1 Vertragsparteien sind die INSTADRIVE GmbH („INSTADRIVE“) und die Mieterschaft („Kunde“ [Zur leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Kunde/Kundin, verzichtet und durchgängig das generische Maskulinum verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.]). Kunden sind hier entweder Verbraucher im Sinne von § 13 BGB oder Unternehmer gemäß § 14 BGB. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer.

1.2 Die Leistungen von INSTADRIVE können mit Leistungen anderer Partner (z. B. Werkstätten etc.) verknüpft bzw. abgestimmt werden („Partner“). Solche Leistungen werden dem Kunden direkt von dem Partner erbracht und es ist ausschließlich der Partner für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich, sei es, dass die Leistungen vom Kunden direkt beim Partner beauftragt werden, sei es, dass die Leistungen aufgrund von Gruppenverträgen von Partnern mit INSTADRIVE für den Kunden erbracht werden. Hinsichtlich der Leistungen des Partners gelten die von dem Partner angegebenen Konditionen bzw. die Konditionen des Gruppenvertrages. INSTADRIVE wird im Namen des Kunden keine Verträge mit Dritten (z. B. Partnern und Lieferanten) abschließen.

## 2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Rechtsgeschäfte zwischen INSTADRIVE und dem Kunden. Maßgebend ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

2.2 Vertragsgrundlage der Geschäftsbeziehung zwischen INSTADRIVE und dem Kunden sind (i) der vom Kunden und INSTADRIVE abgeschlossene Mietvertrag („Mietvertrag“), (ii) die aktuelle Leistungsbeschreibung („Leistungsbeschreibung“) sowie (iii) diese AGB. Im Fall von Widersprüchen oder Abweichungen gelten die oben genannten Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge.

2.3 Diese AGB können auch Produkte und Dienstleistungen erklären bzw. näher definieren, auch wenn diese dem Kunden in seinem Vertragsverhältnis nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Mietvertrag und die Leistungsbeschreibung weisen im Detail aus, welche Produkte und Dienstleistungen dem Kunden zur Verfügung gestellt bzw. erbracht werden. Auf nicht aufgeführte Produkte und Dienstleistungen im Mietvertrag oder in der Leistungsbeschreibung hat der Kunde ohne anderslautende Vereinbarung keinen Anspruch.

2.4 Der Kunde erkennt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages diese AGB an. Mit der Annahme des Mietvertrages (Gegenzeichnung) durch INSTADRIVE (Auftragsbestätigung) kommt der Vertrag zu Stande. Diese AGB gelten für nach Vertragsabschluss vorgenommene Vertragsänderungen fort.

2.5 INSTADRIVE erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden AGB. Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung.

## 3. Dauer des Vertrages, Fahrzeugübernahme und Fahrzeuganmeldung

3.1 Der Vertrag erhält mit Gegenzeichnung des Mietvertrages durch INSTADRIVE Gültigkeit. Das Dauerschuldverhältnis gilt somit für die im Vertrag festgelegte Dauer. Als Dauerschuldverhältnisse gelten insbesondere jene Geschäftsbeziehungen, in denen INSTADRIVE laufend Leistungen an den Kunden erbringt (z. B. Elektroauto All-Inclusive etc.).

3.2 Die im Mietvertrag definierte Mietlaufzeit (z. B. 48 Monate) beginnt mit dem Tag der Übergabe des Fahrzeuges an den Kunden.

3.3 Verweigert der Kunde, aus welchen Gründen auch immer, die Übernahme des Fahrzeuges, so werden der Bestand des Vertrages sowie die Verpflichtungen aus diesem grundsätzlich nicht berührt. Ein wesentlicher Mangel des Fahrzeuges berechtigt den Kunden zu einer Verweigerung der Übernahme des Fahrzeuges. In einem solchen Fall ist die Monatsrate erst mit der ordnungsmäßigen Übergabe eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges

bzw. ab vollständiger Behebung des Mangels zu leisten.

3.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Fahrzeuganmeldung am Ort der Niederlassung der INSTADRIVE durchgeführt wird.

3.5 Der Vertrag endet automatisch nach der im Vertrag festgelegten Mietvertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.6 Wenn der Kunde das Fahrzeug über das Ende der Vertragslaufzeit hinweg weiter nutzen will, muss er INSTADRIVE bis spätestens 3 Monate vor Vertragsende auf schriftlichem Wege (E-Mail [office@insta-drive.com] oder Brief) darüber informieren. Es wird dann ein neuer Mietvertrag für die Dauer des neuen Mietzyklus zwischen den Vertragsparteien geschlossen.

3.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er nicht Eigentümer des Fahrzeuges ist und während der gesamten Vertragsdauer auch nicht wird. Der Kunde erhält das Fahrzeug lediglich gegen die im Mietvertrag vereinbarte Monatsrate zum Gebrauch. Dem Kunden wird die Zulassungsbescheinigung zur Verfügung gestellt, welche lt. Straßenverkehrsgesetz stets mitzuführen ist.

## 4. Rücktritt vom Vertrag

4.1 Der Kunde kann bis zwei Wochen vor geplantem Auslieferdatum (Unterschriftsdatum INSTADRIVE plus Lieferzeit, ohne Bearbeitungszeit) kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Bei vorzeitiger Auslieferung ersetzt das neue Auslieferdatum das geplante Auslieferdatum. Bei verzögerter Auslieferung bleibt das ursprünglich geplante Auslieferdatum als Stichtag bestehen.

4.2 Ist der Kunde Unternehmer und schließt Verträge für mehrere Fahrzeuge gleichzeitig ab, dann ist ein Rücktritt vom Vertrag, wie in 4.1 beschrieben, nicht möglich.

4.3 Übernimmt der Kunde aus von ihm zu verantwortenden Gründen das Fahrzeug nicht, kann INSTADRIVE unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz ihres entstandenen Schadens fordern.

4.4 Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird das Fahrzeug nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der Kunde nur unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt mit dem Zugang einer Mahnung in Textform (E-Mail [office@insta-drive.com] oder Brief) an INSTADRIVE und beträgt 30 Tage. Der Kunde kann Schadenersatz, gleichgültig, ob er zurücktritt oder auf Vertragserfüllung besteht, nur bei Vorsatz und

grober Fahrlässigkeit seitens INSTADRIVE geltend machen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von INSTADRIVE ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der vertraglich geschuldeten Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der vertraglich geschuldeten Leistung typischerweise zu erwarten sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Übernahme einer ausdrücklichen Garantie durch INSTADRIVE oder für Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. INSTADRIVE haftet außerdem nicht für Zufall.

4.5 Jeglicher Rücktritt nach den vorstehenden Bestimmungen hat schriftlich zu erfolgen (E-Mail [office@insta-drive.com] oder Brief). Diese Mitteilung hat an eine durch INSTADRIVE zur Verfügung gestellte Kontaktmöglichkeit zu erfolgen (Briefpost an Niederlassung, E-Mail an office@insta-drive.com). Der Kunde ist eigens dafür verantwortlich, dass die Mitteilung bei INSTADRIVE korrekt eingeht und ihm zuordenbar ist. Er hat sich bei INSTADRIVE zu vergewissern, ob die Anschriften von INSTADRIVE noch aktuell sind. INSTADRIVE haftet außerdem nicht für allfällige technische Übermittlungsprobleme oder zufälligen Untergang.

## 5. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Inhalt und Umfang der von INSTADRIVE gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem von INSTADRIVE unterzeichneten Mietvertrag sowie der Leistungsbeschreibung und den AGB. Insofern gilt Punkt 2.2. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Während der Vertragsdauer entstehende, für den Kunden kostenlose Erweiterungen des Leistungsumfanges bedürfen keiner besonderen Form.

5.2 Der Kunde hat INSTADRIVE unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind, insbesondere Kontaktangaben, Zahlungsinformationen, Kopie des gültigen Führerscheins, Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises, sowie Dokumente zur Feststellung der Bonität.

5.3 Der Kunde wird INSTADRIVE von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung

des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von INSTADRIVE wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

## 6. Werbung auf dem Fahrzeug

6.1 Es ist dem Kunden gestattet, eine eigene Werbung (nur Klebewerbung), die das Fahrzeug als von ihm verwendet ausweist, am Fahrzeug anzubringen. Bei Rückgabe des Fahrzeugs muss der Kunde die Beklebung auf eigene Kosten rückstandslos entfernen. Unterlässt es der Kunde die Beklebung bei Rückgabe des Fahrzeugs zu entfernen, dann wird INSTADRIVE die Entfernung der Beklebung auf Kosten des Kunden durchführen lassen.

6.2 Der Kunde stimmt zu, dass INSTADRIVE auf dem Fahrzeug eine eigene Werbung (Beklebung) anbringen darf, um die angebotene Alternative zum Fahrzeugkauf und damit das Konzept der nachhaltigen Mobilität auch anderen potenziellen Kunden näher zu bringen. INSTADRIVE wird hierfür auf den beiden hinteren Türen im unteren Bereich eine 10cm hohe Beklebung „powered by INSTADRIVE“ anbringen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Werbung die attraktiven Monatsraten für das Fahrzeug ermöglichen. Sollte der Kunde eine eigene Werbung/Beklebung auf dem Fahrzeug anbringen, dann darf diese die Beklebung von INSTADRIVE nicht verdecken oder sonst negativ beeinflussen.

6.3 Sollte die „powered by INSTADRIVE“-Beklebung oder Teile davon fehlen, dann wird dem Kunden diese Beklebung kostenfrei zur Verfügung gestellt und der Kunde hat diese auf dem Fahrzeug anzubringen. Der Kunde ist verpflichtet regelmäßig den Zustand der „powered by INSTADRIVE“-Beklebung zu prüfen. Bei Kenntnis, dass sich die Beklebung teilweise oder gänzlich löst bzw. gelöst hat., ist der Kunde verpflichtet diesen Umstand sofort INSTADRIVE zu melden. Im Unterlassungsfall gelten die Folgen von Ziffer

6.4 6.5.

6.5 Sollte der Kunde das Fahrzeug ohne die „powered by INSTADRIVE“-Beklebung gebrauchen, obwohl er das Zusatzprodukt „Entfall der Beklebung“ nicht gewählt und bezahlt hat, dann hat der Kunde seinem Vertrag damit das Zusatzprodukt „Entfall der Beklebung“ automatisch hinzugefügt. INSTADRIVE wird dem Kunden das Produkt „Entfall der Beklebung“ in der Endabrechnung mit einer

Gebühr von € 25/Monat für die Dauer der Vertragslaufzeit in Rechnung stellen.

## 7. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

7.1 INSTADRIVE ist nach freiem Ermessen berechtigt, die von ihr übernommenen Leistungen selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen. INSTADRIVE schließt jedoch im Namen des Kunden keine Verträge mit Dritten (z. B. Partnern und Lieferanten) ab.

## 8. Termine, Fristen und Verzug

8.1 Die von INSTADRIVE angegebenen Lieferfristen und Termine sind Richtwerte. INSTADRIVE bemüht sich, die vereinbarten Fristen und Termine einzuhalten. Eine geringfügige Nichteinhaltung der Fristen und Termine berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung von Verzugsfolgen. Darüber hinaus hat der Kunde INSTADRIVE unter Setzung einer angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, ihre Vertragspflicht zu erfüllen. Diese Frist beginnt mit dem Zugang einer Mahnung in Textform (E-Mail [office@insta-drive.com] oder Brief) an INSTADRIVE und beträgt 30 Tage.

8.2 Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von INSTADRIVE.

8.3 Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere aber auch Verzögerungen bei Partnern von INSTADRIVE (in besonderem Fall, wenn der Fahrzeuglieferant das Fahrzeug zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur in mangelhaftem Zustand liefert) entbinden INSTADRIVE jedenfalls von der Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine. In diesen Fällen verpflichtet sich INSTADRIVE, den Kunden unverzüglich über eine zu erwartende Verspätung zu informieren. Wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung der Leistungen notwendigen Verpflichtungen (z. B. Bereitstellung von Daten und Informationen) im Verzug ist, werden etwaig vereinbarte Fristen und Termine zumindest im Ausmaß des Verzugs des Kunden hinausgeschoben. Es gelten auch hier die Bestimmungen zur Nachfristsetzung gemäß 8.1.

## 9. Mehrkilometer

9.1 Der Kunde verpflichtet sich mit dem Mietvertrag, eine jährliche Kilometerleistung nicht zu überschreiten, die die Grundlage für die monatlichen Mietberechnungen darstellt. Dem Kunden ist bewusst, dass eine

Mehrkilometerleistung eine unmittelbare Auswirkung auf den Fahrzeugwert und somit die monatlichen Mietkosten hat.

9.2 Bei Rückgabe des Fahrzeugs wird eine Kontrolle der vom Kunden gefahrenen Kilometer durchgeführt. Über der vereinbarten Kilometerleistung liegende Mehrkilometer werden dem Kunden mit € 0,20 pro Kilometer verrechnet.

9.3 Bei einer Mehrkilometerleistung von bis zu 10% erfolgt keine Mehrkilometerberechnung – somit darf bspw. mit dem Fahrzeug bei vertraglich vereinbarten 20 000 Kilometern zusätzliche 2 000 Kilometer pro Jahr ohne Verrechnung von Zusatzkosten gefahren werden.

## 10. Entgelt und Fälligkeit

10.1 Die Erbringung der Leistungen durch INSTADRIVE erfolgt gegen Entgelt gemäß der zu Vertragsabschluss gültigen Preise, denen der Kunde mit der Unterzeichnung des Mietvertrages zustimmt.

10.2 Der Kunde stimmt zudem zu, zur automatisierten Abwicklung der Kundenzahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten INSTADRIVE zu erteilen. Löst die Bank des Kunden die SEPA-Lastschrift nicht ein, weil das Konto des Kunden die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder veranlasst der Kunde eine Rückbuchung, obwohl INSTADRIVE den Rechnungsbetrag vertragsgemäß eingezogen hat, so hat der Kunde sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die von der Bank verrechneten Bearbeitungskosten, zu tragen.

10.3 Die Abrechnung der einmaligen Leistungen von INSTADRIVE erfolgt bei Lieferung (z. B. Zubehörkauf etc.). Die Monatsrate ist jeweils im Voraus per ersten des Monats fällig und wird von INSTADRIVE mittels SEPA-Lastschriftmandat am 5 Werktag eingezogen.

10.4 Der Kunde erhält für jede Zahlung aus dem Vertrag eine Rechnung/Pre-Notification/Vorabinformation über den zu zahlenden Betrag und den Abbuchungstag. Bei regelmäßigen Belastungen in gleicher Betragshöhe akzeptiert der Kunde eine einmalige Rechnung/Pre-Notification/Vorabinformation (z. B. Dauerrechnung). Fällt die Fälligkeit eines gemäß diesem Vertrag vom Kunden zu zahlenden Betrages nicht auf einen Bankarbeitstag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten folgenden Werktag.

10.5 Rechnungen können dem Kunden auf dem Postweg als auch auf elektronischem Weg zugestellt werden, wobei beide Methoden als gleichwertig anzusehen sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich,

INSTADRIVE umgehend über allfällige Änderungen seiner postalischen oder elektronischen Kontaktdaten zu informieren. Unterlässt der Kunde eine entsprechende Mitteilung an INSTADRIVE, gilt die Rechnung als zugestellt, selbst wenn die angegebenen Kontaktdaten nicht mehr aktuell sein sollten.

10.6 Die Rechnungen sind ab Rechnungsdatum, welches dem Fälligkeitsdatum gem. Ziffer 10.3 entspricht, ohne Abzug zur Zahlung fällig. INSTADRIVE ist berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu verkürzen und sämtliche Forderungen fällig zu stellen, wenn der Kunde mit einer fälligen Monatsrate in Verzug gerät. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto von INSTADRIVE endgültig verfügbar ist. INSTADRIVE ist berechtigt, trotz entgegenstehender Widmung des Kunden, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

10.7 Bei nicht fristgerechter Zahlung des Entgelts, trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 30 Tagen, ist INSTADRIVE berechtigt, alle laufenden Verträge fristlos zu kündigen. Unabhängig von der Kündigung ist INSTADRIVE berechtigt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts zurückzubehalten bzw. die vereinbarten Leistungen nicht zu erbringen.

10.8 Im Fall eines Verzugs hat der Kunde die INSTADRIVE entstehenden Mahnkosten in der Höhe von je € 20 zu ersetzen.

10.9 Der Kunde verpflichtet sich alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

10.10 INSTADRIVE behält sich das Recht vor, überfällige Forderungen ggf. an Wirtschaftsauskunfteien weiterzumelden.

10.11 Wird das Fahrzeug teilweise oder vorübergehend gänzlich unbenutzbar, oder wird es vom Kunden aus anderen Gründen nicht genutzt, bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Monatsraten erhalten, außer INSTADRIVE hat diesen Umstand zu vertreten.

## 11. Mietvorauszahlung (Anzahlung)

11.1 Eine vertraglich vereinbarte Mietvorauszahlung (Anzahlung) ist spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs vom Kunden zu leisten. Die vom Kunden geleistete Mietvorauszahlung wurde

bei der Berechnung der Monatsrate bereits insofern berücksichtigt, als sie auf die Laufzeit des Vertrages unverzinst aufgeteilt wird. Die Mietvorauszahlung wird bei Beendigung eines Vertrags mit fester Laufzeit nicht zurückbezahlt, es sei denn, dem Kunden steht ein Recht zu, den Vertrag vorzeitig ohne Ausgleichspflicht für die verbleibende Vertragslaufzeit zu beenden. In jedem Fall wird die Vorauszahlung in einer vorzunehmenden Endabrechnung berücksichtigt.

## 12. Versicherung

12.1 INSTADRIVE schließt für seine Fahrzeuge ein umfassendes Versicherungspaket ab, um den Kunden und das Fahrzeug abzusichern. Dieses Versicherungspaket beinhaltet die Haftpflichtversicherung inkl. Auslandsschadenschutz, die Vollkaskoversicherung und die KH-Plus-Versicherung (Pannenhilfe). Der Versicherungsschutz gilt in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Für den Auslandsschadenschutz gelten eigene Bestimmungen hinsichtlich des Geltungsbereichs (siehe Punkt 12.3).

12.2 KFZ-Haftpflichtversicherung: Leistet, wenn Dritte gegen den Versicherten Ansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus dem Betrieb des versicherten Fahrzeugs geltend machen und diese Ansprüche auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhen. Bezahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche ab. Die Versicherungssumme beträgt € 100 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (höchstens € 15 Mio. je geschädigter Person). Bei den nachfolgenden Schadensereignissen gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen: (a) bei Schäden von Insassen in Anhängern, (b) bei baulichen Veränderungen am Fahrzeug, (c) bei Teilnahme an Festumzügen, (d) bei Transport von gefährlichen Gütern (Gefahrguttransport).

12.3 Der Auslandsschadenschutz ist Teil der KFZ-Haftpflichtversicherung. Bei einem Unfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, wird der Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, der Höhe nach so ersetzt, als ob der Unfallgegner die gleiche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte. Der Versicherungsumfang erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger und das von den berechtigten Fahrzeuginsassen mitgeführte Reisegepäck. Der Versicherungsschutz ist auf die ersten 92 Tage eines Auslandsaufenthaltes

begrenzt. Versicherungsschutz besteht für das Fahrzeug bei einem Unfall außerhalb Deutschlands in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien und in den europäischen Kleinstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Vatikan.

### 12.4 KFZ-Vollkaskoversicherung:

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse: (a) Brand und Explosion, (b) Entwendung, (c) Naturgewalten (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawinen, Dachlawinen, Erdbeben, Erdstöße, Erdbeben, Erdsenkungen, Vulkanausbrüche), (d) Zusammenstoß mit Tieren, (e) Glasbruch, (f) Kurzschlusschäden an der Verkabelung inkl. Kurzschluss-Folgeschäden, (g) Marder- und Tierbisschäden inkl. Tierbiss-Folgeschäden, (h) Unfall, (i) Mut- oder böswillige Handlungen, (j) Benutzung von Schiffen und Fähren, (k) Manipulation der Fahrzeugsoftware (Hacker-, Cyberangriff), (l) Entwendung der Fahrzeugschlüssel.

12.5 Die Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung beträgt € 500 bei Fahrzeugen mit einer Dauerleistung bis 99 kW und € 1 000 bei Fahrzeugen ab 100 kW Dauerleistung, sofern nicht die aufpreispflichtige Zusatzoption „Halbierung der Selbstbeteiligung“ dazugebucht wurde. Bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe entfällt die Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung durch eine fachgerechte Reparatur - ohne Austausch der Windschutzscheibe - in dem von der Versicherung benannten Autoglasreparaturbetrieb beseitigt wird. Mit jedem selbstverursachten Schaden steigt die Selbstbeteiligung um € 250 an, außer die Schadenssumme ist kleiner als die Selbstbeteiligung.

12.6 KH-Plus-Versicherung (Pannenhilfe): Im Fall einer Panne oder eines Unfalls übernimmt die Versicherung die Organisation und Kosten folgender Leistungen: (a) Hilfe am Schadensort, (b) Bergen des Fahrzeugs, (c) Abschleppen des Fahrzeugs, (d) Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall für höchstens zwei Wochen, (e) Mietwagen bei Fahrzeugausfall für höchstens sieben Tage zu maximal € 60 pro Tag. Wird die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durch den Kunden selbst organisiert, werden die entstandenen Kosten nur bis zu einer Höhe von € 300 von der Versicherung erstattet.

12.7 Nicht versichert sind Schäden, (a) die vorsätzlich oder widerrechtlich herbeigeführt werden, (b) die bei Beteiligung an behördlich

genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten), (c) an Sachen, die mit dem Fahrzeug transportiert werden, (d) durch Kernenergie, (e) die vom Kunden oder einer mitversicherten Person infolge des Genusses von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurden, (f) wenn der Kunde oder eine mitversicherte Person den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht haben, (g) an Reifen (außer sie treten gleichzeitig mit einem anderen unter den Schutz der Kaskoversicherung fallenden Schaden auf), (h) durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt, (i) durch Verschleiß oder Alterung, (j) die beim Fahren ohne gültigen Führerschein entstehen, (k) beim Einsatz des Fahrzeugs im nichtöffentlichen Teil eines Flugplatzes oder auf einem Flugfeld, (l) bei ständiger Stationierung des Fahrzeugs (mehr als 180 Tage pro Jahr) im Ausland, (m) beim Einsatz des Fahrzeugs auf Geländen, bei denen Kontakt mit Gleisanlagen möglich ist (die Nutzung regulärer Bahnübergänge fällt nicht unter diese Regelung).

12.8 Pflichten des Kunden hinsichtlich der Versicherung: (a) Jedes Schadensereignis muss innerhalb einer Woche der Versicherung gemeldet werden. Bei KFZ-Schäden sowie Hilfeleistung im Rahmen der KH-Plus-Versicherung (Pannenhilfe) ist die Versicherung (Zurich) unter +49 (0) 221 7715-7780 zu erreichen. Bei KFZ-Glas-Schäden ist die Versicherung (Zurich) unter +49 (0) 221 7715-7791 telefonisch zu erreichen; (b) Bei einem Kaskoschaden in Deutschland, muss die Reparatur oder die Schätzung der Reparaturkosten in einer von der Versicherung vermittelten Werkstatt durchgeführt werden, andernfalls übernimmt die Versicherung nur 85% der berechneten Reparaturkosten (Mindestabzug € 50); (c) Bei einem ersatzpflichtigen Glasbruchschaden in Deutschland, muss die Reparatur in einem von der Versicherung vermittelten Autoglasreparaturbetrieb durchgeführt werden, andernfalls übernimmt die Versicherung nur 85% der berechneten Reparaturkosten (Mindestabzug € 50); (d) Ermittelt eine Behörde (z. B. Polizei) im Zusammenhang mit dem Schadensereignis, so muss dies unverzüglich der Versicherung mitgeteilt werden, auch wenn der Schaden selbst reguliert wird; (e) Es muss alles getan werden, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und der Erbringung der Versicherungsleistungen erforderlich ist; (f) Bei Eintritt eines Schadensereignisses muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens gesorgt werden.

12.9 Im Schadensfall ist auch stets INSTADRIVE schriftlich über den Schaden in Kenntnis zu setzen (E-Mail an [schaden@insta-drive.com](mailto:schaden@insta-drive.com)).

12.10 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er grundsätzlich für alle von ihm verursachten Schäden, die von der Fahrzeugversicherung nicht abgedeckt sind bzw. nicht bezahlt/refundiert werden, selbst aufkommen muss bzw. ihm diese Kosten in Rechnung gestellt werden.

## 13. Gebrauch des Fahrzeugs

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug in sorgfältiger Art und Weise sowie verkehrsüblich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Gebrauch oder der Erhaltung des Fahrzeugs verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen. Übergibt INSTADRIVE bei Fahrzeugübergabe keine gesonderten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen, dann gelten die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers gemäß Fahrzeuggebrauchsanleitung. Eine über die verkehrsübliche Nutzung des Fahrzeugs hinausgehende Benutzung ist wegen der daraus resultierenden erhöhten Abnutzung nicht zulässig, insbesondere eine Verwendung als ziehendes Fahrzeug, wenn bei dem Fahrzeug keine Anhängervorrichtung erlaubt ist, zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder zu betriebsungewöhnlichen gewerblichen Zwecken.

13.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, das Fahrzeug weiter zu vermieten. Auch die Benutzung des Fahrzeugs zur entgeltlichen Personenbeförderung ist verboten.

13.3 Ist eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs zu befürchten, darf INSTADRIVE die Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeugs verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzug sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der Kunde hat jegliche Unterstützung zu gewähren.

13.4 Der Kunde ist berechtigt, mit dem Fahrzeug vorübergehend ins Ausland zu fahren (siehe Punkte 12.1 und 12.3 bzgl. Geltungsbereich der Versicherung). Mit der Benützung des Fahrzeugs im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden. Ist es dem Kunden aus irgendeinem Grund nicht möglich, die erhaltenen Weisungen zu befolgen, so hat er dies INSTADRIVE unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Kunde gegen Bestimmungen verstoßen, wird er INSTADRIVE für den ihr daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

13.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Fahrzeug nur von zuverlässigen Personen mit der

erforderlichen Fahrberechtigung gefahren werden darf. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für eventuelle zusätzliche Fahrer die volle Verantwortung für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag übernimmt und dass er diesen die Vertragsbestimmungen zur Kenntnis zu bringen hat.

13.6 Dem Kunden ist jede Veränderung am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist INSTADRIVE sofort zu melden, damit dieser schnellstmöglich behoben werden kann. Vorsätzliche Manipulationen können durch INSTADRIVE zur Strafanzeige gebracht werden. INSTADRIVE kann bei berechtigter Annahme einer vorsätzlichen Manipulation auf Kosten des Kunden eine Expertise vornehmen lassen.

13.7 Der Kunde darf über das Fahrzeug rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Es ist ihm daher insbesondere die Verleihung, Vermietung, Verleasung, Verpfändung, oder jede sonstige Art der Sicherheiteneinräumung sowie der gänzliche oder teilweise Austausch verboten. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn dies im Mietvertrag entsprechend vermerkt wurde – hier gelten dann auch andere Versicherungskonditionen.

13.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das ihm überlassene Fahrzeug ein Nicht-Raucher-Auto ist und deshalb im Fahrzeug nicht geraucht werden darf. Hält sich der Kunde nicht daran, kann INSTADRIVE Schadenersatzansprüche geltend machen (vgl. Ziffer 19.6).

## 14. Service, Wartung und Reparaturen

14.1 Um den Fahrzeugwert bei Rückgabe an INSTADRIVE sicherzustellen, muss das Fahrzeug regelmäßig gewartet werden. Der Kunde verpflichtet sich das Fahrzeug für die Service-Dienstleistung zu einem von INSTADRIVE genannten Dienstleister zu bringen und für den Zeitraum der Service-Dienstleistung dem Dienstleister zu überlassen. INSTADRIVE wird hierfür im Rahmen ihrer Partnerschaften mit Dienstleistern versuchen einen für den Kunden möglichst geeigneten und möglichst nahen Dienstleister auszuwählen. Der Kunde hat kein Recht einen von ihm gewünschten Dienstleister auszuwählen. INSTADRIVE wird auf eigene Kosten sämtliche vom Hersteller geforderten Services durchführen bzw. durchführen lassen.

14.2 Das Fahrzeug muss in regelmäßigen Abständen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden (Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO). Der Kunde verpflichtet sich das Fahrzeug für die Überprüfung zu einem von INSTADRIVE genannten Dienstleister zu bringen und für den Zeitraum der Dienstleistung dem Service-Dienstleister zu

überlassen. INSTADRIVE wird hierfür im Rahmen ihrer Partnerschaften mit Dienstleistern versuchen einen für den Kunden möglichst geeigneten und möglichst nahen Dienstleister auszuwählen. Der Kunde hat kein Recht einen von ihm gewünschten Dienstleister auszuwählen. INSTADRIVE wird auf eigene Kosten die Überprüfung durchführen bzw. durchführen lassen.

14.3 INSTADRIVE ist berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von technischer oder wirtschaftlicher Gebrauchsunfähigkeit des Fahrzeugs vorläufig auf eigene Kosten durchzuführen und vom Kunden Erstattung zu verlangen, sofern der Kunde – nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür von INSTADRIVE dem Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist – Maßnahmen, zu denen der Kunde nach dem Vertrag verpflichtet ist, nicht selbst oder nur in ungenügender Form vornimmt.

14.4 Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im Fahrzeug bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von INSTADRIVE, außer sie sind geringfügig und verkehrsüblich, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des Fahrzeugs dar. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des Kunden. Nach Beendigung des Vertrages kann der Kunde von INSTADRIVE verpflichtet werden den ursprünglichen Zustand des Fahrzeugs auf seine Kosten wiederherzustellen. Unterlässt dies der Kunde, gehen die vom Kunden in das Fahrzeug eingebauten oder diesem hinzugefügten Sachen ersatzlos in das Eigentum von INSTADRIVE über. Ungeachtet dessen kann INSTADRIVE eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Kunden durchführen lassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt innerhalb von 30 Tagen die ausgebauten Sachen zurückzuverlangen. Ohne spezifische schriftliche Mitteilung des Kunden an INSTADRIVE innerhalb dieser Frist, werden die ausgebauten Sachen entsorgt, ohne dass INSTADRIVE den Kunden schadlos halten muss.

14.5 Während der Dauer des Vertrages hat der Kunde gültige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Fahrzeug betreffen, zu beachten und diesen Folge zu leisten. Der Kunde ist verpflichtet, INSTADRIVE von sämtlichen Verpflichtungen, die sich aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Obliegenheiten ergeben, schad- und klaglos zu halten.

14.6 Zeiten für Wartung, Pflege und Reparatur am Fahrzeug und sonstige Störungen, für die INSTADRIVE nicht einzustehen hat, entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der

Monatsrate. Für von INSTADRIVE einzustehende Wartung, Pflege und Reparatur steht dem Kunden ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung, sofern er das Paket „Mobilitätsgarantie“ abgeschlossen hat. Andernfalls hat er keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.

14.7 Bei der aufpreispflichtigen Zusatzoption „Reifenpaket Plus“ ist der verschleißbedingte Reifenersatz ein Bestandteil dieses Pakets. Bei sachgemäßer Verwendung des Fahrzeugs ist von einer üblichen Laufleistung von 40 000km je Reifensatz auszugehen. Sollte der Kunde vor Erreichen dieser Laufleistung einen verschleißbedingten Reifenersatz in Anspruch nehmen, behält sich INSTADRIVE das Recht vor, den Kunden an den Kosten für den vorzeitigen Reifenersatz zu beteiligen.

14.8 Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Scheibenwischerblätter, Scheibenreiniger und Pollenfilter sind vom Kunden selbst zu tragen.

14.9 Die Kosten für den Ersatz von Verschleißteilen werden von INSTADRIVE übernommen, sofern der Verschleiß nicht durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden ist. Ausgenommen davon sind die Bremsanlage, Fahrwerksteile und die 12V-Batterie, da deren Verschleiß maßgeblich durch das persönliche Fahrverhalten und den spezifischen Verwendungszweck bestimmt wird. Für Jung- und Gebrauchtwagen gibt es zu dieser Ausnahme eine weitere Zusatzregelung: In der ersten Hälfte der Vertragslaufzeit übernimmt INSTADRIVE auch die Kosten für die zuvor genannten Verschleißteile, da hier davon auszugehen ist, dass überwiegend der Vorbesitzer bzw. der vorherige Kunde für den Verschleiß verantwortlich ist.

## 15. Verfügung über das Fahrzeug

15.1 Das Fahrzeug darf vom Kunden nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht untervermietet werden. Eine kurzfristige unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des Kunden. Der Kunde muss das Fahrzeug von Zugriffen Dritter freihalten und INSTADRIVE unverzüglich über Vollstreckungsmaßnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens schriftlich informieren. Der Anspruch der INSTADRIVE auf Fortzahlung der Monatsrate bei gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfügungen, die den vereinbarten Gebrauch hindern, bleibt bestehen, sofern das Nutzungshindernis nicht von INSTADRIVE zu vertreten ist.

15.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für sein Fahrzeug trotz Untervermietung durch INSTADRIVE der jeweilige Finanzierungspartner alleiniger

zivilrechtlicher Eigentümer des Fahrzeuges ist. Sollte der Finanzierungspartner dies begehren, dann wird INSTADRIVE die Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden an den Finanzierungspartner abtreten und der Kunde stimmt hiermit einer solchen Abtretung ausdrücklich zu.

15.3 Der Kunde ist verpflichtet, INSTADRIVE oder Beauftragten von INSTADRIVE während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit und nach angemessener Vorankündigung Zutritt zum Fahrzeug zu gewähren. Bei Gefahr im Verzug hat der Kunde das Fahrzeug unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## 16. Änderungen der Preise

16.1 INSTADRIVE ist berechtigt, bei steigenden Kosten, die zur Aufrechterhaltung ihrer Vertragspflichten notwendig sind, die vereinbarte Monatsrate zu erhöhen, um gestiegene Kosten auszugleichen. Die Erhöhung der Monatsrate darf dabei maximal zu einer zehnprozentigen Steigerung der zum Vertragszeitpunkt vereinbarten Mobilitätskosten (Anzahlung plus Monatsraten) führen. Wird diese Grenze überschritten, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu und er kann den Vertrag kostenlos kündigen. Der Kunde hat dann 30 Tage ab Erhalt der Änderungsmitteilung Zeit von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen und INSTADRIVE hierzu schriftlich (E-Mail [office@insta-drive.com] oder Brief) in Kenntnis zu setzen, andernfalls tritt diese Änderung mit Ablauf der Frist in Kraft. INSTADRIVE wird den Kunden jedenfalls über die anstehende Änderung schriftlich (E-Mail oder Brief) informieren und den Kunden ggf. auch auf das zustehende Sonderkündigungsrecht aufmerksam machen.

## 17. Vorzeitige Vertragsbeendigung

17.1 Die Vertragsparteien können einvernehmlich den Vertrag jederzeit auf einen beliebigen Zeitpunkt auflösen. Jede Partei ist berechtigt aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

17.2 INSTADRIVE kann den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Als wichtige Gründe gelten namentlich, (a) wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus seinem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist zumindest 60 Tage ganz oder teilweise in Verzug gerät; (b) wenn der Kunde gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen der Punkte 13, 14 oder 15 verstößt; (c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden oder eines Garanten, der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei



Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Privatinsolvenz oder Nichteröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens oder Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation; (d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit (auch nur beschränkter) des Kunden oder eines Garanten, sofern nicht binnen 14 Tagen eine gleichwertige Sicherheit beigebracht wird; (e) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Einschränkung oder Änderung des Betriebsgegenstandes; (f) bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des Kunden oder Garanten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland; (g) bei Änderung der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (z. B. durch Umgründung) des Kunden, die die Bonität maßgeblich verschlechtert; (h) wenn der Kunde eine verdeckt eingebaute Diebstahlssicherung ausbaut bzw. ausbauen lässt; (i) wenn der Kunde das Fahrzeug weitervermietet oder zur entgeltlichen Personenbeförderung benutzt oder (j) aufgrund anderer nachhaltiger Nichterfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen durch den Kunden.

17.3 Begeht der Kunde eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist INSTADRIVE unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das Fahrzeug auf eine ihr geeignet erscheinende Weise, jedoch nur unter Anwendung der jeweils mildesten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mittel, ohne Mitwirkung des Kunden sicherzustellen und den weiteren Gebrauch durch den Kunden zu verhindern. Stellt der Kunde den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er nur dann die weitere Überlassung des Fahrzeugs verlangen, wenn der Vertrag noch nicht vorzeitig aufgelöst wurde.

17.4 Der Kunde kann den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, (a) wenn INSTADRIVE wesentliche Vertragsbedingungen verletzt oder (b) bei Untergang, Verlust, unreparierbarer Beschädigung des Fahrzeugs.

## 18. Ersatzleistungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

18.1 Im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß Punkt 17.2, hat INSTADRIVE einen sofort fälligen Anspruch gegen den Kunden in Höhe (a) der Mobilitätskosten (Wertverlust des Fahrzeugs plus Inklusivleistungen), die bis zum Datum der vorzeitigen Vertragsbeendigung anfallen, zuzüglich (b) der Mobilitätskosten (Wertverlust des Fahrzeugs plus Inklusivleistungen), die in den drei Monaten nach dem Datum der vorzeitigen

Vertragsbeendigung anfallen, um die entfallenen Einnahmen während der Suche eines Nachmieters auszugleichen, zuzüglich (c) einer Bearbeitungspauschale von € 150 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Differenz aus dem zuvor beschriebenen Entgeltanspruch seitens INSTADRIVE und der bereits geleisteten Zahlungen seitens des Kunden wird dem Kunden in Rechnung gestellt bzw. von einer vom Kunden geleisteten Anzahlung in einer Endabrechnung abgezogen.

## 19. Rückgabe des Fahrzeugs

19.1 Bei Beendigung des Vertrags – sei es durch Vertragsablauf oder vorzeitige Vertragsauflösung – hat der Kunde das Fahrzeug nach Wahl von INSTADRIVE unverzüglich an eine von INSTADRIVE zu bestimmende Anschrift zurückzustellen.

19.2 INSTADRIVE ist nach Vertragsbeendigung berechtigt, das Fahrzeug (gemeinsam mit allen übergebenen Unterlagen) abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. Insbesondere hat der Kunde, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und INSTADRIVE daraus schadlos zu halten.

19.3 Sollte der Kunde die Zulassungsbescheinigung nicht gemeinsam mit dem Fahrzeug aushändigen, ist INSTADRIVE berechtigt, Duplikate hiervon auf Kosten des Kunden anfertigen zu lassen.

19.4 Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages aus vom Kunden zu vertretenden Gründen und bei Beendigung im Zuge eines Insolvenzverfahrens trägt der Kunde zusätzlich die Kosten einer eventuell notwendigen Garagierung des Fahrzeugs. Bis zur Rückgabe des Fahrzeugs oder Bereitstellung der Abholung steht INSTADRIVE für jeden angefangenen Tag ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Nutzungsentgelt in der Höhe eines Tagessatzes auf Basis der bisherigen Mobilitätskosten zu. Hierbei ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der pauschalierte Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerem Masse entstanden ist.

19.5 Bei der Rückgabe des Fahrzeugs wird dessen Zustand erhoben. Maßgebend sind hier die Rückgaberichtlinien. Diese sind auf der Homepage von INSTADRIVE abrufbar.

19.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er grundsätzlich für alle von ihm verursachten Schäden, die von der Fahrzeugversicherung nicht abgedeckt sind bzw. nicht bezahlt/refundiert werden, selbst aufkommen muss bzw. ihm diese

Kosten in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für evtl. zusätzlichen Reinigungsaufwand.

19.7 Schäden, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind, aber durch den Kunden nicht gemeldet und somit auch nicht repariert wurden, führen zu zusätzlichen Standtagen bis das Fahrzeug repariert an den nachfolgenden Kunden übergeben werden kann. In diesem Fall verrechnet INSTADRIVE dem Kunden pro Standtag € 6 Standgebühren plus einen Tagessatz auf Basis der bisherigen Mobilitätskosten.

## 20. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern

20.1 Der Kunde hat alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit seiner Nutzung des Fahrzeugs im Zusammenhang stehen, zu zahlen. Davon ausgenommen sind jene Abgaben und Kosten, die als Inklusivleistung in der Monatsrate enthalten sind. Etwaige Abgaben, Kosten und (Verkehrs-)Strafen des Kunden, die INSTADRIVE als Fahrzeughalter zugehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt bzw. zur direkten Bezahlung an den Kunden weitergeleitet. INSTADRIVE ist berechtigt, in solchen Fällen, die Daten des Kunden an die zuständige Behörde bekanntzugeben. Die Verfahrensführung mit allen Kostenfolgen (Bußen, Verfahrenskosten etc.) obliegen dem Kunden.

20.2 Bezüglich der Umsatzsteuer gilt der Mietvertrag. Ist darin nichts geregelt, kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

## 21. Gewährleistung und Schadenersatz

21.1 Mängelrügen sind unverzüglich nach Übernahme des Fahrzeugs bzw. Erbringung der Leistung unter substantiiertem Beschreibung des Mangels schriftlich gegenüber INSTADRIVE zu erheben. Den Kunden trifft die Pflicht, das zur Verfügung gestellte Fahrzeug sofort auf offensichtliche Mängel zu untersuchen.

21.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden nur das Recht auf Nachbesserung oder Austausch der Leistung nach Wahl von INSTADRIVE zu. Nachbesserung oder Austausch erfolgt in angemessener Frist, wobei der Kunde INSTADRIVE alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. INSTADRIVE ist berechtigt, die Nachbesserung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für INSTADRIVE mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

21.3 Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung

des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

21.4 Ansonsten sind Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens, der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder wegen unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von INSTADRIVE beruhen.

21.5 Jeder Schadenersatzanspruch gegen INSTADRIVE kann bei sonstigem Verfall grundsätzlich nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers geltend gemacht werden.

## 22. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

Sofern INSTADRIVE aufgrund einer der vorstehenden Klauseln die Haftung ausschließt oder begrenzt, gilt zusätzlich Folgendes:

22.1 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Fälle, für die zwingende gesetzliche Regelungen gelten (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei der Übernahme einer ausdrücklichen Garantie durch INSTADRIVE oder für Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

22.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet INSTADRIVE nur, wenn sie gegen die zur Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflichten verstoßen hat.

22.3 Die Haftung beschränkt sich auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der vertraglich geschuldeten Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der vertraglich geschuldeten Leistung typischerweise zu erwarten sind. INSTADRIVE haftet nicht für Zufall.

## 23. Datenschutz

23.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass INSTADRIVE personen- und firmenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfasst, speichert und verarbeitet, sofern dies zur Angebotserstellung bzw. Vertragserstellung und -abwicklung erforderlich ist.

23.2 Der Kunde erklärt gleichzeitig seine ausdrückliche Zustimmung, dass INSTADRIVE seine

personen- und firmenbezogenen Daten an ihre Partner (Finanzierungspartner, Versicherungsunternehmen, Inkassobüros, Verwaltungsbehörden etc.) weiterleiten darf und diese von diesen zu selbigen Zwecken gespeichert und verarbeitet werden dürfen, sofern dies für die Abwicklung des Angebotes bzw. des Vertrages erforderlich ist.

23.3 Der Kunde erteilt bis auf Widerruf seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine im Zuge der Angebotserstellung bzw. im Zuge der Vertragserstellung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von INSTADRIVE zum Zwecke der Zusendung von Informationen über die Produkte, Dienstleistungen und Veranstaltungen sowie zu Kundenzufriedenheitsabfragen und Marktforschungszwecken gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Soweit der Kunde dies nicht mehr wünscht, kann er INSTADRIVE per E-Mail (office@insta-drive.com) davon unterrichten.

## 24. Schlussbestimmungen

24.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

24.2 Sämtliche Anlagen (siehe dazu insbesondere Ziffer 2 der AGB) zu dem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

24.3 Sämtliche im Vertrag ausgewiesenen Beträge verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern im Vertrag die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen und/oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sofern der betreffende Vorgang der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegt, verpflichtet sich der Kunde, die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den in dem Vertrag angeführten Nettobeträgen an INSTADRIVE zu bezahlen.

24.4 Haben mehrere Kunden den Vertrag unterzeichnet, dann haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Bürgen, Garanten oder andere sicherstellungsleistende Dritte haften mit dem (den) Kunden solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen von INSTADRIVE gemäß den gesetzlichen Regelungen.

24.5 Der Kunde, der Unternehmer ist, ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

24.6 INSTADRIVE ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, wenn für den Kunden hieraus keine Verschlechterung seiner Vertragsposition entsteht. Soweit es die angeführten Zwecke erfordern, auch Pflichten von INSTADRIVE zu übertragen, wird INSTADRIVE weiterhin für die Erfüllung dieser Pflichten

solidarisch haften, sodass auch in einem solchen Fall dem Kunden keine Nachteile entstehen.

24.7 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-Verordnung) und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.

24.8 Der Kunde hat INSTADRIVE etwaige Änderungen seiner Anschrift sofort schriftlich (E-Mail [office@insta-drive.com] oder Brief) bekanntzugeben. Erklärungen von INSTADRIVE sind rechtswirksam, wenn sie dem Kunden schriftlich (E-Mail oder Brief) zugestellt wurden.

24.9 Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder der Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchsetzbar sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die einschlägige gesetzliche Bestimmung. Dies gilt auch für eventuelle Vertragslücken. Sieht das Gesetz für die ungültig gewordene Bestimmung oder Vertragslücke nichts vor, so ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommt.

24.10 Die Parteien werden den Abschluss des Vertrages und seine Bestimmungen sowie alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln, soweit nicht eine Offenlegung gegenüber Dritten nach dem Gesetz oder im Rahmen einer angemessenen Information der Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer gewählten Vertreter geboten ist. Etwaige Presseerklärungen sind gemeinsam abzustimmen.

24.11 Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten sowie allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben trägt ohne anderslautende Vereinbarung jeder Vertragspartner für sich.

24.12 Ist der Kunde Unternehmer, dann ist der Vertrag auch für alle Rechtsnachfolger des Kunden bindend. Der Kunde verpflichtet sich, den Vertrag auf seine jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. INSTADRIVE ist berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde erteilt bereits jetzt seine diesbezügliche Zustimmung und verzichtet auf eventuell bestehende Widerspruchsrechte.

24.13 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen nach dem Vertrag ist gegenüber einem Kaufmann der Firmensitz von INSTADRIVE in Berlin, sofern im Vertrag nichts anderes ausgewiesen wird.